

Anlage 1

(zu § 98 Absatz 7 Nummer 1)

Schulgeldtabelle ^{1), 4)}

jährliches Einkommen in Euro ²⁾	höchstens zulässiges monatliches Schulgeld für ein Kind in Euro ³⁾
bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen	10,00
bis 30 000,00	35,00
ab 30 000,01	65,00
ab 42 000,01	160,00
ab 55 000,01 bis 73 000,00	290,00

Fußnoten

- 1) Die nach den Fußnoten 2 und 3 anzupassenden Beträge werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- 2) Die Beträge unterliegen einer dreijährlichen Anpassung gemäß der allgemeinen Lohnentwicklung.
- 3) Die Beträge unterliegen einer dreijährlichen Anpassung gemäß der allgemeinen Preisentwicklung.
- 4) Ab einem Einkommen von 73 000,01 Euro wird auf die Festlegung eines Höchstbetrages verzichtet.